



GEMEINDE REICHENAU

9565 Ebene Reichenau 80

Telefon: 04275/7000 | Fax: 04275/7000-10 | UID Nr. ATU25682204

E-Mail: reichenau@ktn.gde.at | Homepage: www.reichenau.gv.at

Mittwoch, 1.4.2025

Zahl: 004-1/1-2025

Dauer: 18:00 Uhr bis 19:45 Uhr

Datum: 1.4.2025

Niederschrift - Nr. 1/2025

über die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Reichenau am
Mittwoch, dem 1. April 2025 mit Beginn um 18:00 Uhr im
FF-Sitzungssaal in Ebene Reichenau 6.

Die Aufnahme der Niederschrift erfolgt unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 45 der K-AGO 1998, LGBl.-Nr. 66/1998, in der derzeit geltenden Fassung, und unter Berücksichtigung des § 9 der Geschäftsordnung.

Anwesende:

Vorsitzender:

Bgm. Karl LESSIAK

Mitglieder:

1. Vizebgm.in Sonja PERTL

2. Vzbgm. Altersberger

Monika MITTER

Jakob BLASGE (als Vertretung für Heimo GRUBER)

Martin PRETTNER

Tobias KRAMMER

Markus UNTERRAINER

Manfred GELLAN

Reinhard SCHUSSER

Marco SCHWEIGER

Andrea PRETTNER (als Vertretung für Hans Walter NIEDERBICHLER)

Volker ORTNER

Eva SCHMÖLZER

Tobias TRATTLER

Entschuldigt:

Hans Walter NIEDERBICHLER

GV Heimo GRUBER

Schriftführer:

AL Petra KOMAR

Die Sitzung wurde vom Vorsitzenden ordnungsgemäß unter Beachtung der Bestimmungen des § 35 Abs. 2 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung K-AGO auf den heutigen Tag unter Bekanntgabe des Ortes, des Tages und Beginn mit nachfolgender Tagesordnung einberufen:

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Annahme der Tagesordnung
2. Richtigstellung der letzten Niederschrift und Bestellung von zwei Protokollmitfertigern
3. Rechnungsabschluss 2024
 - a) Bericht des Kontrollausschusses (Gebärungsprüfung und Begutachtung RA 2024)
 - b) Feststellung des Rechnungsabschlusses 2024
4. Änderung des Flächenwidmungsplanes – Widmungspunkt 03/2023
5. Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung "Hoteldorf Falkert"
6. Beschlussfassung Vertrag gem. § 53 K-ROG 2021 mit co rock solid GmbH
7. Verordnungen zu Abtretung bzw. Übernahme Teilflächen Öffentliches Gut:
 - a) Abtretung bzw. Veräußerung Teilfläche des öffentl. Grundstückes Nr. 1143 KG 72345 im Ausmaß von 305 m² bzw. 117 m² ins Privateigentum
 - b) Abtretung bzw. Übernahme Trennstücke gem. Teilungsplan DI Humitsch mit GZ: 5082/24
8. Beschlussfassung Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes Feldkirchen
9. Beschlussfassung Modell-Kärnten Sanierungen 2024 und 2025
10. Beschlussfassung zu Verwendung BZ-Mittel 2025 – geplante Projekte
 - a) Ländlicher Wegebau Modell Kärnten – Asphaltmodellsanierung ländl. Wegebau über Fa. Kulterer 2025:
 - b) Geplante Wegsanierungen 2025 über ländlichen Wegebau – Ronacher/Kaplig und Arztmann/Oberegarter
 - c) Straße Plaß 2. Teilabschnitt
 - d) Diverse Asphaltanierungen mit Fa. Possehl
 - e) Brückensanierungen
11. Beschlussfassung zu Auslagerung Kindergartenbetrieb ab 1.9.2025
12. GTS – Angebot ganztätige Schulform
 - a) Beschlussfassung zur Führung einer ganztätigen Schulform am Standort der Volksschule Ebene Reichenau
 - b) Auswahl einer Trägerorganisation
13. Beschlussfassung Sommerbetreuung 2025
14. Kanalanschlussbeitragsverordnung 2025
15. Bericht des Bürgermeisters

Die Sitzung ist öffentlich!

<u>Zu Punkt 1.)</u>	Begrüßung, Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Annahme der Tagesordnung
----------------------------	---

Der Vorsitzende Bürgermeister Karl Lessiak begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates sowie die Schriftführerin und eröffnet die Sitzung des Gemeinderates um 18:02 Uhr. Es sind 4 Zuhörer anwesend.

Anschließend stellt der Vorsitzende fest, dass vom Gemeinderat GV Heimo Gruber und GR Hans Walter Niederbichler entschuldigt sind. Für sie sind GR Jakob Blasge und GRin Andrea Prettnner anwesend. GR Tobias Trattler kommt etwas verspätet und trifft um 18:04 Uhr ein.

Somit ist der Gemeinderat **vollzählig und die Beschlussfähigkeit ist gegeben.**

Die Einberufung mit der Tagesordnung ist allen Mitgliedern des Gemeinderates rechtzeitig per Mail übermittelt worden. Gegen die Tagesordnung bestehen keine Einwände, somit gilt diese als angenommen.

<u>Zu Punkt 2.)</u>	Richtigstellung der letzten Niederschrift und Bestellung von zwei Protokollfertignern
----------------------------	--

Der Vorsitzende berichtet, dass die Niederschrift Nr. 12/2024 über die Sitzung des Gemeinderates vom 13. Dezember 2024 ordnungsgemäß an die Gemeinderatsmitglieder übermittelt wurde.

Anträge auf Richtigstellung wurden bisher nicht gestellt und sind auch auf Nachfrage des Vorsitzenden nicht vorhanden.

Die Unterzeichnung der Niederschrift Nr. 4/2024 vom 13. Dezember 202 erfolgt durch Bgm. Karl Lessiak, die Gemeinderatsmitglieder GR Manfred Gellan und GR Marco Schweiger sowie der Schriftführerin Petra Komar.

Gemäß § 45 Abs. 4 der AGO werden für die heutige Gemeinderatssitzung auf Vorschlag des Vorsitzenden GR Martin Prettnner und GRin Monika Mitter zu Protokollmitfertiger bestellt.

<u>Zu Punkt 3.)</u>	Rechnungsabschluss 2024 a) Bericht des Kontrollausschusses (Sitzung vom 26.3.2025 – Gebarungsprüfung und Begutachtung RA 2024) b) Feststellung des Rechnungsabschlusses 2024
----------------------------	---

a) Bericht des Kontrollausschusses (Sitzung vom 26.3.2025 – Gebarungsprüfung und Begutachtung RA 2024

Der Vorsitzende erteilt dem Obmann des Kontrollausschusses GR Marco Schweiger das Wort:

Dieser berichtet über die Sitzung des Kontrollausschusses vom 26. März 2025. Geprüft wurde die Gemeindekasse sowie die Gebarung und der Rechnungsabschluss 2025.

Der Bestand der Gemeindekasse ist vollständig und richtig. Die Kontoauszüge stimmen mit den gebuchten Beständen überein und auch der Bargeldbestand ergab keine Differenzen.

Zum Rechnungsabschluss 2024 wurde den Ausschussmitgliedern von der Finanzverwalterin Frau Anja Mayerbrugger eine Zusammenfassung der Eckpunkte mitgeteilt. Auch wurde das Prüfungsergebnis zum RA 2024, durchgeführt von der Aufsichtsbehörde Abt. 3 des Amtes der Ktn. Landesregierung, durchbesprochen. Die genauen Zahlenwerke dazu werden unter Pkt. b) dieses TO-Punktes berichtet. Zusammenfassend erklärt der Obmann des KA GR Marco Schweiger, dass ein sehr zufriedenstellendes Ergebnis erzielt werden konnte. Als verwirrend führt er an, dass die Prüfungen der letzten Jahre stets andere Auswertungsschemata zur Basis hatten und eine genaue Prüfung durch die Ausschussmitglieder eigentlich nicht möglich sei. Abschließend bedankt er sich noch ausdrücklich bei der Finanzverwalterin Fr. Mayerbrugger für die geleisteten Arbeiten.

Der Vorsitzende bedankt sich beim Obmann des KA für seinen Bericht und merkt an, dass es zum Thema Rechnungsabschluss auch Seminare der Verwaltungsakademie bzw. des Gemeindebundes gibt, zu denen sich die Gemeinderäte gerne anmelden können. Informationen dazu gibts am Gemeindeamt.

Anschließend ersucht er die Amtleitung um Präsentation des Rechnungsabschlusses:

b) Feststellung des Rechnungsabschlusses 2024

Die Amtsleiterin präsentiert den Anwesenden den Bericht der Aufsichtsbehörde im Detail. Zusammenfassend wird festgehalten, dass der vorgelegte Entwurf eine errechnete hoheitlich verfügbare Eigenfinanzierungskraft in der Höhe von € 410.350,- aufweist. Es wird festgehalten, dass darin bereits disponible BZ-Mittel in Höhe von rd. € 93.700,- enthalten sind.

Abschließend wurde seitens der Abteilung 3 mitgeteilt, dass es der Gemeinde Reichenau trotz schwieriger Rahmenbedingungen gelungen ist, im Wirtschaftsjahr 2024 eine positive errechnete hoheitlich verfügbare Eigenfinanzierungskraft zu erzielen.

21007 Reichenau			RA 2024	Hoheitliche G
	Abgangsdeckung - Berechnung	MVAG-Code	Hoheitliche Gemeinde	Gesamt-haushalt
	EHH Erträge	SU 21	5.889.162	7.126.404
-	EHH Erträge mit Projektbezug (VC 1/2)	21 (VC 1/2)	347.335	347.335
	EHH Erträge - bereinigt	21 ber.	5.541.827	6.779.069
	EHH Aufwendungen	SU 22	5.321.950	6.602.517
-	EHH Aufwendungen mit Projektbezug (VC 1/2)	22 (VC 1/2)	97.913	97.913
-	FHH Auszahlungen aus Kapitaltransfers ohne Projektbezug	343 (VC 0)	0	0
	EHH Aufwendungen - bereinigt	22 ber.	5.224.037	6.504.603
	EHH - Saldo 0 bereinigt	SA 0 ber.	317.791	274.465
-	Nicht finanzierungswirksame operative Erträge	2117	15.420	15.420
-	Nicht finanzierungswirksame Transfererträge	2127	320.225	459.991
-	Nicht finanzierungswirksamer Finanzertrag	2136	0	0
-	Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	361	24.894	191.740
+	Nicht finanzierungswirksamer Personalaufwand	2214	17.107	17.107
+	Nicht finanzierungswirksamer Sachaufwand	2226	435.993	682.315
+	Nicht finanzierungswirksamer Transferaufwand	2237	0	0
+	Nicht finanzierungswirksamer Finanzaufwand	2245	0	0
	Gesamt - hoheitlich verfügbare Eigenfinanzierungskraft		410.350	306.736

Weiters werden die textlichen Erläuterungen zum RA 2024 präsentiert und erklärt.

Nachdem es keine weiteren Fragen zum Rechnungsabschluss gibt, ersucht der Vorsitzende den Obmann des Kontrollausschusses um Verlesung der Beschlussvorlage:

Obmann Marco Schweiger verliest den Beschlussantrag des Kontrollausschusses, welchem auch die Zustimmung des Gemeindevorstandes erteilt wurde:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Aufgrund der vorgelegten Unterlagen und der durchgeführten Überprüfung stellt der Kontrollausschuss einstimmig den Antrag an den Gemeinderat, das Rechnungsergebnis für das Haushaltsjahr 2024 in der vorliegenden Form festzustellen.

Der Antrag zur Feststellung des Rechnungsabschlusses für das Haushaltsjahr 2024 wird in der vorliegenden Form durch die Mitglieder des Gemeinderates einstimmig genehmigt.

Der vorliegende Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig (15:0) beschlossen.

Zu Punkt 4.) Änderung des Flächenwidmungsplanes – Widmungspunkt 03/2023

Zu diesem TO-Punkt ersucht der Vorsitzende Vzbgm. Altersberger um seinen Bericht:
 Vzbgm. Alexander Altersberger berichtet über den vorliegenden Umwidmungsantrag wie folgt: In der heutigen Gemeinderatssitzung vom 1.4.2025 ist der Umwidmungsantrag 03/2023 zu behandeln. Die Kundmachung erfolgte vom 22.01.2025 bis 19.02.2025 an der Homepage sowie an der Amtstafel bzw. im Elektronischen Amtsblatt der Gemeinde Reichenau. Weiters wurden die sonst. berührten Landes- und Bundesdienststellen sowie die Nachbargemeinden per Mail darüber verständigt.
 Der Grundeigentümer wurde mit RSB nachweislich verständigt.

Widmungspunkt 03/2023 – Bogensperger Josef:

Kundgemacht wurde;

Nummer	Umwidmung von:	Umwidmung in:	KG:	Parzellen:	Ausmaß in m ²
03/2023	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche	Bauland Reines Kurgebiet	Winkl Reichenau (72346)	280/190 280/2 280/64 (Teilfl. davon)	246 179 55 480

Mit der gegenständlichen Kundmachung wurde die Widmungsfläche im Hinblick auf die KM vom 22.05.2024 unter 3ab/2023, verändert – das Widmungsausmaß bleibt gleich (480m²). Die neuerlich eingeholten fachl. Stellungnahmen der Abt. Naturschutz und Geologie/Gewässermonitoring sind positiv.

Die Stellungnahmen des Amtssachverständigen der Bezirksforstbehörde vom 14.06.2024 (zu diesem Zeitpunkt unter 3ab/2023 geführt) und 2.12.2024 (Ergänzung) sind negativ. In der letzten Stellungnahme vom 2.12.2024 wird im Wesentlichen als Grund der negativen Stellungnahme die hohe Sozialfunktion des betroffenen Waldstückes und der nicht vorhandene Waldschutzabstand bzw. vor allem die extremen Standortverhältnisse bzw. die Steinschlaggefährdung aus dem östlich angrenzenden Waldstück angeführt.
 Zum Punkt „Steinschlaggefährdung“ gibt es eine positive (mit Auflagen) Stellungnahme vom ASV für Geologie/Gewässermonitoring vom 10.10.2024 bzw. 18.12.2024.

Mit dem Widmungswerber wurde eine **Bebauungsverpflichtung** über eine Umwidmungsfläche von 480m² abgeschlossen.

Aus Sicht des Gemeinderates der Gemeinde Reichenau liegt für die beantragte Umwidmung hohes öffentliches Interesse vor, da das vorliegende Widmungsbegehren der Errichtung einer Mitarbeiterunterkunft für das Feriendorf „Mei Zeit“ auf der Turracher Höhe dient. Der gewünschte Standort befindet sich im unmittelbaren nordöstlichen Anschluss an das bestehende Hüttendorf und ist verkehrsmäßig bereits erschlossen. Es handelt sich um eine kleinräumige Widmungserweiterung zur Qualitätsverbesserung eines bestehenden Tourismusbetriebes, welche sich lt. der raumplanerischen Stellungnahme mit den Intentionen des Örtlichen Entwicklungskonzept vereinbaren lässt. Durch die Widmung „Bauland Reines Kurgelände“ ist sichergestellt, dass die Fläche ausschließlich für gewerbliche Zwecke genutzt werden kann.

Auch die Stellungnahme des ASV vom 2. Dezember 2024 führt im Ergebnis die sinnvolle örtliche Entwicklung innerhalb der definierten Siedlungsgrenzen an und beurteilt dies durchaus positiv. Weiters wird in der Stellungnahme der Bezirksforstbehörde vom 26.2.2025 angeführt, dass für die Errichtung eines Mitarbeiterhauses ein öffentliches Interesse im Hinblick auf einen eventuellen Antrag um Rodungsbewilligung festgestellt werden könnte (Stärkung des Fremdenverkehrs, Sicherung von Arbeitsplätzen etc...).

Im Hinblick auf die Standortsicherheit wird auf die Stellungnahme des geologischen ASV verwiesen, in welcher angeführt wird, dass durch die Vorschreibung von Auflagen baulicher Objektschutz hergestellt werden kann.

Der Gemeinderat ist einstimmig der Meinung, dass es immer schwieriger wird, Arbeitskräfte für den Tourismus gewinnen zu können, und somit sieht der Gemeinderat die Errichtung eines Mitarbeiterhauses für einen bestehenden erfolgreichen Tourismusbetrieb wie „Mei Zeit“ äußerst positiv. Auch liegt die zu widmende Fläche direkt angrenzend an bereits bebaute Flächen und auch das in der Forststellungnahme angesprochene betroffene Waldstück zeigt sich in der Natur kaum bis gar nicht bewaldet. Vielmehr liegt es am Rand einer Schipiste im Winter.

Aufgrund o.a. Ausführungen und nochmaliger Feststellung, dass die gegenständliche kleinräumige Widmungserweiterung zur Weiterführung bzw. Erhaltung des best. Betriebes als unbedingt notwendig erachtet wird, erfolgt die Beschlussfassung im Gemeinderat wie folgt:

Dem gegenständlichen Umwidmungsbegehren wird vom Gemeinderat einstimmig (15:0) die Zustimmung erteilt. Auch das öffentliche Interesse einer Genehmigung dieses Widmungsansuchen wird vom Gemeinderat einstimmig unterstrichen.

Zu Punkt 5.)

Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung “Hoteldorf Falkert”

Der Vorsitzende berichtet, dass die co rock GmbH beabsichtigt, auf dem Grundstück 21/3, KG Wiedweg ein **Haupthaus als Hotel sowie rund 10 unterschiedlich große Einzelgebäude** zur Fremdenbeherbergung zu errichten. Insgesamt sollen bis zu maximal 100 Betten, ein Restaurantbetrieb sowie ein SPA- und

Wellnessbereich entstehen. Die Gesamtanlage soll durch ein eigenes Blockheizkraftwerk mit Wärme versorgt werden. Der erforderliche PKW-Abstellbedarf soll ca. zur Hälfte im Untergeschoß des Haupthauses bzw. in den Garagen der Einzelhäuser sichergestellt werden.

Aufgrund der durchzuführenden Änderung der Widmungskategorie samt partieller Umwidmung (Bauland – Reines Kurgebiet – Sonderwidmung Hoteldorf) und zur Sicherstellung der rechtlichen Vorgaben für die Sonderwidmung Hoteldorf ist die Durchführung im **integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanungsverfahren** nach § 52 K-ROG 2021 erforderlich.

Das Raumplanungsbüro RPK ZT GmbH aus Klagenfurt wurde von der co rock GmbH mit der Erstellung einer integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung beauftragt. Der Verordnungsentwurf wurde in der Zeit vom 27.02.2025 bis 27.03.2025 zur allgemeinen öffentlichen Einsicht im Gemeindeamt Reichenau, 9565 Ebene Reichenau 80 (Abteilung Bauamt) aufgelegt bzw. im Internet auf der Homepage der Gemeinde und im elektronischen Amtsblatt kundgemacht.

Während der vierwöchigen Auflagefrist sind **keine Einwendungen** beim Gemeindeamt eingelangt.

Innerhalb der Auflagefrist ist mit Mail vom 24.3.2025 von Frau DI Sabrina Raditschnig, Sachbearbeiterin überörtliche und strategische Raumplanung eine Stellungnahme mit Anmerkungen eingetroffen. Darin wird empfohlen, die Vorprüfung neu einzubringen sowie das Verfahren der Ortsbildpflegekommission abzuwarten.

Beim gemeinsamen Termin am 28. Jänner 2025 beim Land Kärnten in Anwesenheit des Projektwerbers, den Vertretern der Abt. 15 Raumordnung, Frau DI Posenig, Herrn DI Ebner und Frau DI Raditschnig sowie den Vertretern der Gemeinde Reichenau, wurde von DI Ebner bestätigt, dass die Vorprüfung für bereits positiv abgeschlossen ist und nicht neu eingebracht werden muss. Auch bei einem Telefonat mit dem Sachverständigen DI Ebner nach Eintreffen o.a. Schreibens wurde dies nochmals bestätigt.

Da die Stellungnahme der Ortsbildpflegekommission lediglich Empfehlungscharakter darstellt und die Vertreter der Gemeinde die bisher darin enthaltenen wesentlichen Kriterienpunkte nicht teilen, wird das Projekt in der kundgemachten Version vollumfänglich von den Mitgliedern des Gemeinderates befürwortet.

Nach Ablauf der Kundmachungsfrist mit 27.3.2025 ist mit 29.3.2025 ein Einwand von Frau Dr. Tamara Meissnitzer als Anrainerin im E-Mail-Eingang der Gemeinde eingegangen (Uhrzeit: 22:22 Uhr). Sie begrüßt das Projekt als solches, möchte aber die Dimension und die Lage des Haupthauses nochmals überdacht haben, da dieses Gebäude - ihrer Ansicht nach - ihr den freien Panoramablick nach Südwesten nehmen würde. Der Einwand wird im Gemeinderat besprochen. In der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Hoteldorf Falkert“ vom Raumplanungsbüro RPK ZT-GmbH wird bereits auf diese Einwände eingegangen und können diese aus Sicht des Gemeinderates der Gemeinde Reichenau entsprechend entkräftet werden.

Mit der Antragstellerin co rock GmbH wurde ein privatrechtlicher Betreibervertrag nach den geltenden Bestimmungen des § 53 K-ROG 2021 abgeschlossen.

In der Folge wird den Gemeinderatsmitgliedern der Verordnungsentwurf nähergebracht und erläutert.

Zielsetzungen der Verordnung:

- Geordnete baulichen Entwicklung auf einer Baulandreserve innerhalb des Vorrangstandortes für den Tourismus in der Gemeinde Reichenau
- Reglementierung baulicher Dichten und Höhenentwicklungen von Gebäuden entsprechend der Lage zwischen dem Kernbereich der Ortschaft Falkertsee und den angrenzenden Freizeitwohnsitzsiedlungen (städtebaulicher Übergang)
- Schaffung und Sicherstellung der vorgesehenen Nutzung für die gewerbliche Fremdenbeherbergung zur Stärkung des Tourismus
- Umsetzung gestalterischer Qualitäten von Gebäuden und Außenanlagen im Sinne des Ortsbildschutzes zum Erhalt bzw. Schaffung eines Almdorfcharakters
- Berücksichtigung etwaiger baulicher Entwicklungen oder Nutzungsintensivierungen auf den unmittelbar angrenzenden Nachbargrundstücken
- Schaffung einer Rechtsnorm, mit der die administrative, juristische und fachliche Umsetzung der künftigen Bebauung gewährleistet wird
- Generierung von Beschäftigungs- und Wertschöpfungseffekten

In weiterer Folge wird den Gemeinderatsmitgliedern der Erläuterungsbericht zur Verordnung vom Vorsitzenden nähergebracht. Die Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Hoteldorf Falkert“ erstellt durch RPK ZT-GmbH, Benediktinerplatz 10, 9020 Klagenfurt, ist Beilage zu diesem Tagesordnungspunkt.

Der Gemeindevorstand hat mit 4:0 Stimmen den einstimmigen Beschluss gefasst, an den Gemeinderat folgenden Antrag zu stellen:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Reichenau
vom 01.04.2025, Zl. 031-2/IFBP Hoteldorf Falkert-1/2025,
mit der die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Hoteldorf Falkert“ erlassen wird.

Gemäß den Bestimmungen des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021, LGBl Nr. 59/2021, in der derzeit geltenden Fassung, § 52 wird verordnet:

1. Abschnitt (Allgemeines)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für die Grundstücke Nr. 21/3 und Teilflächen aus Grundstück Nr. 21/2, alle KG 72345 Wiedweg, im Gesamtausmaß von ca. 8.377 m².
- (2) Integrierende Bestandteile dieser Verordnung bilden die zeichnerischen Darstellungen

über die Änderung des Flächenwidmungsplanes (Anlage 1) und über die festgelegten Bebauungsbedingungen (Anlage 2).

2. Abschnitt (Flächenwidmung)

§ 2 Änderung des Flächenwidmungsplanes

Der Flächenwidmungsplan der Gemeinde Reichenau wird insofern geändert, als unter dem Punkt

- 9a/2022 die Umwidmung von Teilflächen aus den Grundstück 21/3, KG 72345 Wiedweg, von Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland Reines Kurgebiet – Sonderwidmung Hoteldorf, im Ausmaß von ca. 3.022 m²;
- 9b/2022 die Umwidmung von Teilflächen aus den Grundstück 21/3, KG 72345 Wiedweg, von Bauland Reines Kurgebiet in Bauland Reines Kurgebiet – Sonderwidmung Hoteldorf, im Ausmaß von ca. 4.887 m²;

festgelegt wird.

Innerhalb des Geltungsbereiches bleiben alle übrigen Festlegungen im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Reichenau unverändert.

3. Abschnitt (Bebauungsbedingungen)

§ 3 Mindestgröße der Baugrundstücke

- (1) Die Mindestgröße der Baugrundstücke beträgt 7.000 m².
- (2) Ausgenommen von den Bestimmungen in Abs. 1 sind Grundstücke für infrastrukturelle Einrichtungen, die dem allgemein öffentlichen Interesse dienen.

§ 4 Bauliche Ausnutzung von Baugrundstücken

- (1) Die bauliche Ausnutzung der Baugrundstücke ergibt sich aus der Geschoßflächenzahl (GFZ).
- (2) Mindestens zweiseitig durch Wände umschlossene und innerhalb des Umrisses aller Gebäude befindlichen Grundflächen sind in die GFZ einzurechnen.
- (3) Bei Untergeschoßen, deren Rohdeckenoberkante an irgendeiner Stelle über dem angrenzenden projektierten Gelände ragt, sind alle Grundflächen des Geschoßes in die GFZ einzurechnen.
- (4) Bei Dachgeschoßen, sind jene Grundflächen bei der GFZ-Berechnung zu berücksichtigen, die eine Höhe von 2,3 m, gemessen von der Rohdeckenoberkante bis zum Schnittpunkt mit der äußeren Dachhaut, überschreiten.
- (5) Die maximal zulässige GFZ beträgt 0,8.

§ 5

Bebauungsweise

Als zulässige Bebauungsweisen werden die offene Bauweise und sonstige Bauweise, mit welcher an die westliche Nachbargrundstücksgrenze angebaut werden darf, festgelegt.

§ 6 Geschoßanzahl, Bauhöhe

- (1) Die erlaubte Gebäudehöhe wird durch die Festlegung einer maximal zulässigen Geschoßanzahl und Bauhöhe bestimmt.
- (2) Geschoßhöhen von mehr als 4,0 m sind als zwei Geschoße zu zählen.
- (3) Zur Geschoßanzahl sind Untergeschoße anzurechnen, wenn deren Rohdeckenoberkante an irgendeiner Stelle aus dem projektierten Gelände ragt.
- (4) Zur Geschoßanzahl sind Dachgeschoße anzurechnen, wenn sie über zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von über 2,3 m, gemessen von der Rohdeckenoberkante bis zum Schnittpunkt mit der äußeren Dachhaut, aufweisen.
- (5) Die maximal zulässige Geschoßanzahl ist aus der zeichnerischen Darstellung der festgelegten Bebauungsbedingungen (Anlage 2) zu entnehmen.
- (6) Die maximal zulässige Bauhöhe wird durch die Festlegung der Bauhöhe als Höchsthöhe (Firsthöhe, höchster Punkt des Gebäudes) in Metern über Adria bestimmt und ist aus der zeichnerischen Darstellung der festgelegten Bebauungsbedingungen (Anlage 2) zu entnehmen.
- (7) Abweichend von den Bestimmungen in Abs. (6) dürfen notwendige technische Aufbauten wie Klima- und Lüftungsanlagen, Rauchabzugsanlagen u.ä. die realisierte Bauhöhe punktuell um bis zu 1,5 m überschreiten.

§ 7 Baulinien

- (1) Es werden Baulinien ohne Anbauverpflichtung und Baulinien ohne Anbauverpflichtung für eingeschossige Bebauung festgelegt.
- (2) An die Baulinie kann mit der Außenwand eines Gebäudes herangebaut werden.
- (3) Ausgenommen von Abs. (1) sind bauliche Anlagen im Rahmen der Freiflächengestaltung, wie Einfriedungen und Stützmauern, untergeordnete Bauteile, wie Balkone, Dachvorsprünge, Sonnenblenden sowie infrastrukturelle Einrichtungen wie Zufahrten, Parkplätze, Fahrradabstellanlagen, Rampen, Außentreppen u.ä.
- (4) Der Verlauf der Baulinien ist in der zeichnerischen Darstellung der festgelegten Bebauungsbedingungen (Anlage 2) dargestellt.

§ 8 Dachformen

- (1) Die zulässige Dachform ist das Satteldach.
- (2) Die zulässigen Dachneigungen betragen mindestens 15° und höchstens 35°.
- (3) Ausgenommen von Abs. 1 sind für Teile des nordöstlichen viergeschoßigen Gebäudes sowie für eingeschößige Anbauten, Garagen und Nebengebäude auch Flachdachlösungen zulässig, sofern sie in ihrer Ausgestaltung auf die Architektur der

Hauptbaukörper abgestimmt sind. Mit dem Zeichen → V wird in der zeichnerischen Darstellung der festgelegten Bebauungsbedingungen (Anlage 2) darauf hingewiesen.

§ 9

Verlauf und Ausmaß der Verkehrsflächen

- (1) Die fahrwegmäßige Erschließung erfolgt als neu zu errichtende interne Verkehrsfläche ausgehend von der Zufahrt an der L79 Falkertsee Straße auf dem Grundstück 21/2, KG 72345 Wiedweg.
- (2) Die interne Verkehrsfläche ist für den Einsatzverkehr und als Fußweg öffentlich zugänglich zu machen.
- (3) Der Verlauf der internen Verkehrsfläche ist in der zeichnerischen Darstellung der festgelegten Bebauungsbedingungen (Anlage 2) dargestellt.
- (4) Die Anzahl der nachzuweisenden PKW-Abstellplätze wird wie folgt festgelegt:
1,5 Stellplätze je Beherbergungseinheit (Hotelzimmer)
2,0 Stellplätze je Beherbergungseinheit (Ferienwohnung)

§ 10

Baugestaltung

- (1) Die Fassadenfarbgebung hat in gedeckten Farbtönen mit geringem Sättigungsgrad oder Materialfarben (Holz, Stein) zu erfolgen.
- (2) Dächer sind mit kleinteiligen entspiegelten Deckungsmaterial auszuführen.

§ 11

Gestaltung von Außenanlagen

- (1) Das Mindestausmaß der Grünflächen wird mit 35 % der Größe des Baugrundstücks festgelegt.
- (2) Die in der zeichnerischen Darstellung der festgelegten Bebauungsbedingungen (Anlage 2) als Platzbereich / Anger gekennzeichneten Flächen sind durch die Elemente und Funktionen
 - Platz- und Aufenthaltsraum,
 - Grünbeete und Baumstandorte,
 - Erschließungswege und Wendeanlagen,
 - An- und Ablieferungszonen,
 - Stellplatzflächen für den kurzweiligen Besucherverkehrzu gliedern und auszugestalten.
- (2) Freiflächen sind fachgerecht unter Verwendung heimischer und standortgerechter Bepflanzung auszugestalten.
- (3) Böschungen sind standsicher auszubilden und zu begrünen.
- (4) Stützmauern, Steinschichtungen, bewehrte Erde u.ä. sind ab einer Höhe von mehr als 1,5 m durch Versatz zu gliedern und mit Dauergrün zu bepflanzen.

- (5) Einfriedungen sind sockellos und transparent mit einer Gesamthöhe von maximal 1,5 m zulässig.

§ 12

Art der Nutzung von Gebäuden

- (1) Die zulässige Nutzung aller entstehenden Gebäude und baulichen Anlagen wird nach den Bestimmungen der § 19 Abs. 2 in Verbindung mit § 30 Abs. 4 K-ROG 2021, LGBl Nr. 59/2021 (Bauland Reines Kurgelände – Sonderwidmung Hoteldorf) festgelegt.
- (2) Die Gesamtanlage dient der gewerbsmäßigen Fremdenbeherbergung. Nicht zulässig sind Verfügungsrechte über Wohnungen und Wohnräume, die über den typischen Beherbergungsvertrag hinausgehen (§ 30 Abs. 2 K-ROG 2021).

4. Abschnitt (Schlussbestimmungen)

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt der Gemeinde Reichenau in Kraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister

Karl Lessiak

Die planlichen Darstellungen und Erläuterungen in der Anlage bilden einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

Dem vorliegenden Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig (15:0) die Zustimmung erteilt.

Von den Gemeinderatsmitgliedern wird bekräftigt, dass in Einklang mit dem örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde Reichenau eine Stärkung des Tourismusschwerpunktes am Falkert dringend erwünscht ist und die Gemeinderäte einstimmig hinter diesem Projekt stehen. Die Etablierung eines Ganzjahresbetriebes sowie der Ausbau der Angebotsvielfalt in Verbindung mit der Schaffung von Arbeitsplätzen wird begrüßt. Die Sicherstellung einer rein gewerblichen Nutzung ist sowohl mit der Widmungskategorie als auch mit dem unter Punkt 6. zu beschließenden Betreibervertrag gewährleistet.

Zu Punkt 6.) Beschlussfassung Vertrag gem. § 53 K-ROG 2021 mit co rock solid GmbH

Der Vorsitzende Bgm. Karl Lessiak präsentiert den zu TO Punkt 5 gehörigen Vertrag gem. § 53 K-ROG 2021. Dieser wurde vom Rechtsanwaltsbüro hba Rechtsanwälte GmbH, Herrn Dr. Hannes Walder, ausgearbeitet.

Darin enthalten ist eine Errichtungsverpflichtung, eine Betriebsverpflichtung sowie ein Verbot der Nutzung als Zweitwohnsitz.

Es sind jeweils Bankgarantien als Sicherstellung dazu vereinbart.

Der Vertrag wird präsentiert und ist Beilage zum Sitzungsprotokoll.

Der Gemeindevorstand hat einstimmig den Beschluss gefasst, an den Gemeinderat folgenden Antrag zu stellen:

Der Gemeinderat möge beschließen:
Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen beiliegenden Vertrag gemäß § 53 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 (K-ROG 2021) mit co rock solid GmbH, FN 557836y, Falkertsee 28, 9564 Patergassen.

Der vorliegende Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig (15:0) beschlossen.

Vzbgm. Altersberger merkt an, dass er diesem Projekt große Zukunft zutraut. Auch die Kooperation des Projektwerbers mit dem Planer DI Dr. Herwig Ronacher sieht er positiv. Weiters sind auch die umliegenden Betriebe – allen voran die Familie Köfer – Heidihotel – dieser neuen Investition am Falkert positiv gestimmt und hoffen auf eine baldige Umsetzung.

<u>Zu Punkt 7.)</u>	Verordnungen zu Abtretung bzw. Übernahme Teilflächen Öffentliches Gut a) Abtretung bzw. Veräußerung Teilfläche des öffentl. Grundstückes Nr. 1143 KG 72345 im Ausmaß von 305 m² bzw. 117 m² ins Privateigentum b) Abtretung bzw. Übernahme Trennstücke gem. Teilungsplan DI Humitsch mit GZ: 5082/24
----------------------------	---

Zu diesen TO-Punkt übergibt der Vorsitzende das Wort an Vzbgm.in Sonja Pertl:

Diese berichtet zu

a) Abtretung bzw. Veräußerung Teilfläche des öffentl. Grundstückes Nr. 1143 KG 72345 im Ausmaß von 305 m² bzw. 117 m² ins Privateigentum

Aus dem öffentlichen Grundstück Nr. 1143, KG Wiedweg sollen Flächen im Ausmaß von 305 m² und 117 m² ins Privateigentum veräußert werden. Der Verkaufspreis wurde mit € 25,00/m² vereinbart. Diese Fläche liegt innerhalb des Siedlungsbereiches und wird derzeit schon von den potentiellen Käufern mitgenutzt.

Der Gemeindevorstand hat einstimmig den Beschluss gefasst, an den Gemeinderat folgenden Antrag zu stellen:

Der Gemeinderat möge beschließen:
Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen beiliegende Verordnung Zahl 612-1/1/2024 zur Abtretung bzw. Veräußerung von 305 m² bzw. 117 m² des öffentlichen Grundstückes Nr. 1143, KG 72345 Wiedweg.

Der vorliegende Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig (15:0) beschlossen.

b) Abtretung bzw. Übernahme Trennstücke gem. Teilungsplan DI Humitsch mit GZ: 5082/24

Zu diesem Punkt berichtet Vzbgm.in Sonja Pertl, dass es sich hier um eine Mappenberichtigung handelt. Der Plan von DI Humitsch liegt vor und wird den Gemeinderäten präsentiert und besprochen.

Der Flächentausch erfolgt unentgeltlich. Es wurde vereinbart, dass die Kosten der Vermessung und Eintragung durch Frau Elfriede Maierbrugger und Herrn Markus Unterrainer getragen werden.

Da GR Markus Unterrainer von diesem Flächentausch betroffen ist, wird er aufgrund seiner Befangenheit nicht mitstimmen.

Der Gemeindevorstand hat einstimmig den Beschluss gefasst, an den Gemeinderat folgenden Antrag zu stellen:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen beiliegende Verordnung Zahl 612-1/3/2024 über die Zu- und Abschreibung von Teilflächen der Grundstücke lt. Teilungsplan von DI Ronald Humitsch mit der GZ: 5082/24.

Der vorliegende Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig (14:0 – eine Stimmenthaltung w/Befangenheit GR Markus Unterrainer) beschlossen.

Zu Punkt 8.)

Beschlussfassung Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes Feldkirchen

Zu diesem TO-Punkt berichtet der Vorsitzende Bgm. Karl Lessiak wie folgt:

Nachdem die Beschlussfassung zu diesem TO-Punkten in den letzten zwei Sitzungen des Gemeinderates schlussendlich aufgrund verschiedenster Umstände nicht wie geplant erfolgen konnte, liegt dieses Mal der Antrag zur Beschlussfassung vor.

Nach Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft Feldkirchen mit 30. Juni 2024 steht nunmehr die Bildung des Gemeindeverbandes an. Von den ursprünglich 10 Gemeinden des Bezirkes sind nur mehr 5 Gemeinden bei der Gründung des Verbandes dabei. Es handelt sich um die Gemeinden Albeck, Gnesau, Ossiach, Steuerberg und Reichenau.

Die Aufgaben des Verbandes beschränkten sich auf

- a. die Durchführung des Sachverständigendienstes bei bau- und feuerpolizeilichen Verhandlungen,
- b. die Bauaufsicht sowie die Überprüfung der Angebote und Bauabrechnungen bei der Durchführung gemeindlicher Bauten,
- c. die Ausschreibung gemeindeeigener Bauten und
- d. die vorbereitende bzw. unterstützende Tätigkeit bei baulichen Anlagen

Die Finanzierung des Gemeindeverbandes erfolgt wie folgt:

- Fixkomponente mit der die laufenden Mittelverwendungen des GV (Fixkosten wie Betriebs- und Mietkosten, Personalkosten der Geschäftsstelle etc.) abgegolten werden – Aufteilung 50 % aufgrund

der Einwohnerzahl und 50 % aufgrund der Finanzkraft der Gemeinde – das ist die Summe des Abschnittes 92 „Öffentliche Abgaben“

- Variable Verrechnungskomponente über die tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen der übertragenen Aufgaben (bautechnischer Dienst)

Die Aufwandskalkulation gliedert sich also in eine Gesamtaufwandsübersicht, eine Berechnung der Umlage 1 (Zentralamtskosten § 12 der Vereinbarung) und der Umlage 2 (Bautechniker § 12 der Vereinbarung). Die detaillierte Kalkulation ist der Beilage zu entnehmen.

Die Gesamtkosten für die Gemeinde Reichenau belaufen sich aufgrund der ersten Berechnung auf voraussichtlich € 38.497,88, ds 20,61 % der Gesamtkosten.

Laut letzter Berechnung mit den Stundenaufzeichnungen des Jahres 2024 ergäbe sich für 2024 eine Umlagenberechnung in Höhe von 29,02 % bzw. € 54.213,39 für die Gemeinde Reichenau.

Bürgermeister Karl Lessiak berichtet dem Gemeinderat, dass die Gründung des Gemeindeverbandes Feldkirchen somit in der Endphase ist. Sowohl die Vereinbarung als auch die Geschäftsordnung wurden der Abteilung 3/Gemeindeaufsicht, als auch dem Verfassungsdienst vorgelegt und in der hier vorliegenden Fassung für in Ordnung befunden.

Das weitere Prozedere sieht nun so aus, dass die Gemeinden des zukünftigen Gemeindeverbandes die Vereinbarung zur Gründung des Gemeindeverbandes beschließen. Parallel dazu läuft bereits die gesetzlich vorgesehene Begutachtung der Vereinbarung, welche 4 Wochen beträgt. Anschließend ist die Vereinbarung mit Verordnung durch die Landesregierung kundzumachen. Mit dem der Kundmachung folgenden Tag ist der Gemeindeverband gegründet und kann seine Arbeit aufnehmen.

Bgm. Lessiak berichtet weiters, dass derzeit eine Bautechnikerin im Einsatz ist. Der zweite Bautechniker hat gekündigt und wird voraussichtlich mit Ende April ausscheiden. Man wird natürlich versuchen, wiederum einen zweiten Techniker anzustellen.

Weiters wird dem Gemeinderat die Geschäftsordnung des Gemeindeverbandes zur Kenntnis gebracht. Diese Geschäftsordnung wird in der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Aufgrund des Umstandes, dass in der Geschäftsordnung unter anderem auch die Verrechnung der Kosten des Gemeindeverbandes geregelt werden wird diese auch dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Der Gemeindevorstand hat einstimmig den Beschluss gefasst an den Gemeinderat folgenden Antrag zu stellen:

Der Gemeinderat möge beschließen:
Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen den Abschluss beiliegender Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes Feldkirchen. Die Übersicht über die vorläufige Umlagenberechnung wird zur Kenntnis genommen.

Der vorliegende Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig (15:0) beschlossen.

Zu Punkt 9.)	Beschlussfassung Modell Kärnten Sanierungen 2024 und 2025
---------------------	--

Der Vorsitzende ersucht zu diesem TO-Punkt GR Tobias Krammer als Vertreter für GV Heimo Gruber um seinen Bericht:

Die Abteilung 10 – Land und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum hat im Rahmen der Modell-Kärnten Sanierungen folgende Schotterstraßen im Jahr 2024 bzw. zu Beginn 2025 saniert:

PROJEKTNAME	DATUM	BETRAG FÖRDERBAR	BEIHILFE LAND KÄRNTEN	in %	GEMEINDE	BEIHILFE Gemeinde Reichenau
Hinterkoflach	27.11.2024	9.797,67	6.368,00	65,00	Reichenau	€ 2.449
Hinteregger vlg. Sinacher	03.12.2024	956,29	573,00	59,92	Reichenau	€ 287
Seebacher vlg. Guggacher	02.12.2024	1.873,36	1.311,00	69,98	Reichenau	€ 375
Kaplig - Ronacher	10.12.2024	12.447,86	8.713,00	70,00	Reichenau	€ 2.490
Vorwald - Troger	12.02.2025	1.259,65	692,00	54,94	Reichenau	€ 252

Die Förderbeiträge des Landes Kärnten betragen zwischen 55 % und 70 %. Der Gemeindevorstand hat in seinen Beratungen vorbesprochen, dass den Eigentümern ein Kostenbeitrag von 10 % zur Sanierung verbleiben soll. Daraus errechnen sich in o.a. Tabelle enthaltene Beträge.

Nach Vorberatung im Gemeindevorstand wird daher folgender Antrag zur Beschlussfassung an den Gemeinderat gestellt:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der Gemeinderat der Gemeinde Reichenau beschließt die Auszahlung der Förderbeiträge im Rahmen der Modell-Kärnten Sanierungen die jeweiligen Berechtigten lt. beiliegender Liste.

Der vorliegende Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig (15:0) beschlossen.

Zu Punkt 10.)	<p>Beschlussfassung zu Verwendung BZ-Mittel 2025 – geplante Projekte</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Ländlicher Wegebau Modell Kärnten – Asphaltmodellsanierung ländl. Wegebau über Fa. Kulterer 2025 b) Geplante Wegsanierungen 2025 über ländlichen Wegebau – Ronacher/Kaplig und Arztmann/Oberegarter c) Straße Plaß 2. Teilabschnitt d) Diverse Asphaltanierungen mit Fa. Possehl e) Brückensanierungen
----------------------	--

Der Vorsitzende ersucht Vzbgm. Altersberger um seinen Bericht zu diesem TO-Punkt:

a) Ländlicher Wegebau – Asphaltmodellierungen “Modell Kärnten”

Vzbgm. Alexander Altersberger berichtet, dass für Asphaltmodellierungen Mittel in Höhe von insgesamt € 100.000,-- von der Agrarabteilung des Landes Kärnten in unserem Gemeindegebiet geplant sind. Der Fördersatz beträgt 60 %. Zur Finanzierung der restlichen Kosten wird daher Folgendes vorgeschlagen:

Für die Asphaltierungen im Rahmen des “Modell Kärnten” wird vorgeschlagen € 30.000,00 aus den BZ 2025 zu reservieren.

b) Wegsanierungen 2025:

Geplant sind 2025 folgende Projekte

Ronacher Kaplig – geschätzte Gesamtkosten € 600.000,-- - 70 % Förderung durch Land Kärnten

Die Gemeinde Reichenau wird diese Projekt mit einem Fördersatz von 20 % fördern.

Der Fördervertrag ist noch in Ausarbeitung durch das Land Kärnten und sollte in der nächsten GR-Sitzung zur weiteren Beschlussfassung vorliegen.

Weiters ist auch das Projekt Arzmann/Oberegarter noch in Planung durch die Agrartechnik, DI Hebein – Baumeister der Unterabteilung Agrartechnik der Abt. 10 des Landes Kärnten. Vorerst plant man für heuer dort einen Einsatz von € 100.000,-- (voraussichtlicher Fördersatz des Landes Kärnten 40 %). Auch hier liegt noch kein Fördervertrag vor.

Gesamt wird also vorgeschlagen, für Wegsanierungen im Rahmen des ländlichen Wegebbaus € 60.000,00 aus den BZ 2025 zu reservieren.

c) Straße Plaß 2. Teilabschnitt

Die derzeitige Baukostenschätzung für den 2. Teilabschnitt von OK-ZT GmbH Herrn Juvan beträgt ca. € 250.000,--. Inklusive der Planungs- und Baubegleitungskosten sowie Vermessungs- und son. Nebenkosten wird vorerst mit Gesamtkosten von € 300.000,-- gerechnet.

Die Finanzierung wird für das Gesamtprojekt stellt sich wie folgt dar:

Straße Plaß

Kosten 1. Teilabschnitt (bereits abgeschlossen)	€ 81.212,82
Kosten geplant für 2. Teilabschnitt	€ 300.000,00
Geplante Gesamtkosten	€ 381.212,82

Vorhandene Mittel zur Deckung der Ausgaben:

KIP-Mittel	€ 91.862,00
Geparkte BZ aus Vorjahren	€ 114.000,00
Notwendige BZ aus 2025	€ 175.350,82
Wird gerundet auf	€ 180.000,00

Gesamt wird also vorgeschlagen, für die Straße Plaß 2. Teilabschnitt € 180.000,00 aus den BZ 2025 zu reservieren.

Die Ausschreibung des 2. Teilabschnittes wurde bereits bei der Fa. OK-ZT GmbH beauftragt.

d) Diverse Asphaltanierungen mit Fa. Possehl

Weiters sollen auch im Jahr 2025 diverse Sanierungen mit der FA. Possehl beauftragt werden. Man hat folgende Bereiche im GV vorbesprochen:

Wiedweg – Klieber

Wiedweg – Fa. Rogl (Zuzahlung der Gemeinde)

Diverse Asphaltierungen im Bereich der Ordination Dr. Hofmeister (Zuzahlung der Gemeinde)

Gesamt wird also vorgeschlagen, für die diverse Asphaltanierungen € 20.000,00 aus den BZ 2025 zu reservieren.

e) Brückensanierungen

Weiters wird es im Jahr 2025 notwendig werden, diverse Brückensanierungen vorzunehmen.

Vorerst sollen die "Lettnbrücke" und die "Schusserbrücke" in Angriff genommen werden. Da die Kosten noch nicht abgeschätzt werden können, wird vorgeschlagen, vorerst **die restlichen BZ in Höhe von € 36.300,00 aus den BZ 2025 für Brückensanierungen zu reservieren.**

Vzbgm. Altersberger verliest den Beschlussantrag zu diesem TO-Punkt wie folgt:

Die Gemeindevorstandsmitglieder haben die Verwendung der BZ-Mittel 2025 vorberaten und stellen einstimmig folgenden Antrag an den GR zur Beschlussfassung:

Der Gemeinderat möge beschließen:	
Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen, die BZ-Mittel 2025 für nachstehend angeführte Projekte zu verwenden:	
Asphaltanierungen 2025 Modell Kärnten	€ 30.000,00
Wegprojekte 2025 (Ronacher-Kaplig/Arztmann-Oberegarter)	€ 60.000,00
Straße Plaß 2. Teilabschnitt	€ 180.000,00
Diverse Asphaltanierungen Possehl etc.	€ 20.000,00
Brückensanierungen	€ 36.300,00
sind Gesamt	€ 326.300,00

Der vorliegende Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig (15:0) beschlossen.

<u>Zu Punkt 11.)</u>	Beschlussfassung zu Auslagerung Kindergartenbetrieb ab 1.9.2025
-----------------------------	--

Der Vorsitzende ersucht Vzbgm.in Sonja Pertl um den Bericht zu diesem TO-Punkt:

Aufgrund der personell angespannten Situation im Kindergarten und durch den Umstand, dass man nach knapp 2 Jahren erfolgloser Suche nach einer zweiten Pädagogin immer noch keine passende personelle

Besetzung gefunden hat, hat man im GV nach reiflicher Überlegung eine Auslagerung des Kindergartenbetriebes an einen professionellen Anbieter angedacht.

Es wurden dazu Angebote von folgenden Betreibern eingeholt:

Kindernest gem. gmbH

BÜM

Caritas Kärnten – ST. Hemma-Stiftung

AVS Kärnten

Diakonie de La Tour

Diakonie und Caritas haben schließlich abgesagt und keine Angebote gelegt.

Von AVS Kärnten kam auf die Ausschreibung keine Rückmeldung.

Schlussendlich wurden 2 konkrete Angebote von Kindernest und BÜM gelegt.

Beide Angebote wurden im Gemeindevorstand gewissenhaft geprüft und schlussendlich wurde einstimmig die Firma Kindernest gem. GmbH als Vorschlag zur Beschlussfassung im Gemeinderat gewählt.

Ausschlaggebend für die Wahl dieses Betreibers waren folgende Punkte:

- Essenslieferungen möglich
- Betreiber in der Nachbargemeinde BKK – daher können diesbezüglich Personalressourcen genutzt werden
- mit dem anderen Anbieter gab es im Rahmen der bisherigen GTS-Betreuung öfter Probleme in der Personalaufstellung

Die Vereinbarung mit der "Kindernest" GmbH tritt mit 1.9.2025 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Beide Vertragsteile haben ein Recht auf Kündigung jeweils zum 31.8. eines jeden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 18 Monaten.

Nach Vorberatung stellt der Gemeindevorstand daher einstimmig folgenden Antrag an den GR zur Beschlussfassung:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen die Auslagerung der Kindergartenbetriebes ab 1.9.2025. Als Träger wird die Firma „Kindernest“ gem. Kinderbetreuungsges. mbH, Görzer Allee 32, 9020 Klagenfurt gewählt. Die Vereinbarung über den Betrieb des Kindergartens Patergassen in der Gemeinde Reichenau wird lt. Beilage beschlossen.

Der vorliegende Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig (15:0) beschlossen.

<u>Zu Punkt 12.)</u>	GTS – Angebot ganztägige Schulform a) Beschlussfassung zur Führung einer ganztägigen Schulform in der Volksschule Ebene Reichenau GTS b) Auswahl einer Trägerorganisation
-----------------------------	--

Der Vorsitzende ersucht Vzbgm.in Sonja Pertl um den Bericht zu diesem TO-Punkt:

a) Beschlussfassung zur Führung einer ganztägigen Schulform in der Volksschule Ebene Reichenau GTS

Vzbgm.in Pertl erklärt, dass auch dieses Jahr vorläufige Anmeldungen für eine Ganztägige Schulform im nächsten Schuljahr in der Volksschule sowie in der Mittelschule erhoben wurden. Das Ergebnis dazu ist, dass in der MS Nockberge zu wenige Anmeldungen für die Führung einer GTS vorliegend sind und somit lt. Auskunft der Direktorin Fr. Buxbaum und des Geschäftsführers des Schulgemeinerverbandes keine GTS mehr angeboten wird.

In der Volksschule gibt es jedoch lt. Direktorin Katharina Dorfer genügend angemeldete Kinder.

Somit wurde im GV auch in Abstimmung mit der Bildungsdirektion und der Volksschule in Ebene Reichenau die Führung der GTS an der Volksschule in Ebene Reichenau evaluiert und schlussendlich folgender Beschluss antrag für den GR gefasst:

Nach Vorberatung stellt der Gemeindevorstand mit 2:2 Stimmen (Stimme des Bürgermeisters zählt) daher folgenden Antrag an den GR:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen die Führung einer ganztägigen Schulform gem. § 85 a KSchG an der Volksschule Ebene Reichenau ab dem Schuljahr 2025/2026.

Der vorliegende Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig (15:0) beschlossen.

Vzbgm. Altersberger erklärt dazu, dass in den Beratungen im Gemeindevorstand er sowie auch GV Heimo Gruber nie gegen eine GTS als solches waren – es wurde ihrerseits lediglich der Standort hinterfragt - Warum sollte eine bestehende GTS-Betreuung von Patergassen nach Ebene Reichenau verlegt werden? Da aber nun sichergestellt ist, dass auch der Standort der GTS an der Volksschule Ebene Reichenau förderwürdig ist, ist man auch mit der Verlegung nach Ebene Reichenau einverstanden.

b) Auswahl einer Trägerorganisation

Vzbgm.in Sonja Pertl erklärt, nachdem der Vertrag des bisherigen GTS-Trägers BÜM mit dem Schulgemeinerverband und in der MS Nockberge abgeschlossen wurde, ist dieser nunmehr hinfällig.

Es wurden daher auch für diese Betreuung eine Trägerorganisation gesucht. Es wurde 2 Angebote eingeholt:

Kindernest gem. GmbH

BÜM

Auch hier hat man im Gemeindevorstand die Angebote genau geprüft und kam zu folgendem Beschluss. Als Träger soll auch hier die „Kindernest“ GmbH zur Beschlussfassung vorgeschlagen werden.

Auch hier war ausschlaggebend, dass die Firma auch Essenslieferungen anbietet und in der Gemeinde BKK, welche die GTS auch über diesen Träger betreibt, die angemeldeten Schülerzahlen aufgrund der hohen Qualität der Betreuung stetig steigen.

GR Andrea Prettnner meldet sich zu Wort und erklärt, dass sie ebenfalls nur über gute Erfahrungen mit der Fa. Kindernest berichten kann.

Nach Rückfragen aus dem Gemeinderat wird erklärt, dass das derzeitige Personal des Kindergartens die Wahl hat, entweder das Angestelltenverhältnis bei der Gemeinde Reichenau zu belassen oder zur Kindernest gem.

GmbH überzutreten. Diesbezüglich werden zeitnah Gespräche mit der Kiga-Pädagogin bzw. den Kleinkinderzieherinnen geführt werden.

Nach Vorberatung stellt der Gemeindevorstand folgenden Antrag an den GR zur Beschlussfassung:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen zur Führung der GTS in der Volksschule Ebene Reichenau als Trägerorganisation die Firma „Kindernest“ gem. Kinderbetreuungsges. mbH, Görzer Allee 32, 9020 Klagenfurt ab dem Schuljahr 2025/2026 zu beauftragen.

Der vorliegende Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig (15:0) beschlossen.

Zu Punkt 13.) Beschlussfassung Sommerbetreuung 2025

Der Vorsitzende ersucht Vzbgm. Alexander Altersberger um den Bericht zu diesem TO-Punkt:

Sommerbetreuung für Volksschulkinder

Vzbgm. Altersberger berichtet, dass eine Umfrage unter den Eltern der VS-Kinder gemacht wurde. Aktuell liegen folgende vorläufige Anmeldungen vor:

Woche 28	5 Kinder
Woche 29	6 Kinder
Woche 30	6 Kinder
Woche 31	4 Kinder
Woche 32	2 Kinder
Woche 33	1 Kind

Aufgrund der relativ geringen Kinderanzahl wird die Organisation einer Betreuung schwierig. Man wird in den nächsten Wochen noch entsprechende Möglichkeiten evaluieren.

Sollte bis zur nächsten Sitzung im Juni eine Organisation möglich sein, wird man in dieser Sitzung die dafür notwendigen Beschlüsse treffen. Vorerst wird zu diesem TO-Punkt kein Beschluss gefasst.

Zu Punkt 14.) Kanalanschlussbeitragsverordnung 2025

Der Vorsitzende ersucht GR Tobias Krammer um den Bericht zu diesem TO-Punkt:

Die letzte Verordnung zu den Kanalanschlussbeiträgen stammt aus den 90iger Jahren. Seit damals gilt ein Beitragssatz in Höhe von € 2.543,-- je Bewertungseinheit.

Für die Erhöhung der Beiträge existiert nunmehr eine landesgesetzliche Ermächtigung (§ 8 Abs 5 Finanzverfassungsgesetz 1948), womit eine Erhöhung erstmalig seit dem Jahr 1996 möglich gemacht wird.

Der vorgeschlagene Beitragssatz findet in § 14 Abs 1 K-GKG Deckung.

Es wird daher beiliegende Verordnung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Nach Vorberatung stellt der Gemeindevorstand einstimmig folgenden Antrag an den GR zur Beschlussfassung:

Der Gemeinderat möge beschließen:
Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen beiliegende Kanalanschlussbeitragsverordnung 2025 Zahl: 851-1/2025. Die Verordnung tritt mit 1. Mai 2025 in Kraft.

Der vorliegende Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig (15:0) beschlossen.

Zu Punkt 15.) Bericht des Bürgermeisters

Bürgermeister Karl Lessiak berichtet darüber, dass ab Mai 2025 ein neuer Saisonarbeiter für den Bauhof aufgenommen wird. Aufgrund der durchgeführten Ausschreibung gab es schlussendlich 7 Bewerber. Die Wahl ist auf Herrn Martin Foditsch gefallen. Er wird das Team des Bauhofes ab 1. Mai tatkräftig für 8 Monate unterstützen. Wir begrüßen ihn recht herzlich in unserem Team!

Weiters berichtet Bgm. Lessiak, dass eine Klausur des Gemeindevorstandes gemeinsam mit Frau Dr. Johanna Mutzl in Sachen Leitbild und Strategie der Gemeinde Reichenau stattgefunden hat. Nunmehr möchte man die dort erzielten Ergebnisse auf breitere Basis stellen und im Rahmen eines Termins am 16. Mai 2025 um 16:30 Uhr alle Gemeinderäte sowie die Ersatzmitglieder dazu einladen, daran mitzuarbeiten. Im Zuge dessen ersucht der Bürgermeister bereits alle Anwesenden sich Gedanken über die weiteren Projekte in der Gemeinde zu machen, auch über eine weitere Verwendung des „Billa alt“.

Da die Tagesordnung somit erschöpft ist und keine Wortmeldungen mehr vorliegen, bedankt sich der Vorsitzende für die aktive Mitarbeit. Der Bürgermeister schließt die Sitzung um 19:45 Uhr.

GRin Monika Mitter e.h.
GR Martin Prettnner e.h.

Bgm. Karl Lessiak e.h.
AL Petra Komar e.h.